

Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt ¹⁾ (Polizeiverordnung, PolV)

Vom 3. Juni 1997 (Stand 1. Juli 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf die §§ 63 Abs. 4, 67 Abs. 2, 71 Abs. 4 und 72 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996 ²⁾,

beschliesst:

I. Organisation und Dienstrecht**§ 1** *Zivilpersonal mit polizeilichen Befugnissen*

¹⁾ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes der Kantonspolizei sind befugt, im Rahmen des fürsorglichen Freiheitsentzuges (§ 38 PolG) die notwendigen Massnahmen selbständig anzuordnen und durchzuführen.

²⁾ Die mit der Rheinpolizei sowie der Jagd- und Tierpolizei betrauten Personen sind befugt, die nötigen Anordnungen zu treffen und entsprechende Kontrollen durchzuführen.

§ 1a ³⁾ *Zuständige Polizeiorgane zur Erhebung von Ordnungsbussen*

¹⁾ Uniformierte Angehörige der Kantonspolizei sind gestützt auf folgende Bundeserlasse zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt :

- a) Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 ⁴⁾.
- b) Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz) vom 3. Oktober 1951 ⁵⁾.

¹⁾ Infolge Regierungs- und Verwaltungsreform RV09 sind etliche Zuständigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung geändert worden. Mit der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008, § 3 Ziff. 51 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110) ist die vorliegende V an die damals neuen Zuständigkeitsregelungen angepasst worden (betr. §§ 1 Abs. 2; 18 Abs. 1 Ziff. 3 Lemma 1 und 4 sowie Abs. 3).

²⁾ SG [510.100](#).

³⁾ Eingefügt am 28. Juni 2016, wirksam seit 1. Juli 2016 (KB 02.07.2016)

⁴⁾ SR [741.03](#)

⁵⁾ SR [812.121](#)

§ 2 *Aufnahmebedingungen*

¹ Über die nötige Beziehungsnähe zu unserem Gemeinwesen verfügt, wer mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen sowie mit Sprache und Recht vertraut ist und eine innere Verbundenheit mit der gesellschaftlichen und kulturellen Eigenart unseres Kantons beweist.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes entscheidet über die Aufnahme von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in das Polizeikorps.

§ 3 *Wohnsitzpflicht*

¹ Die ausserkantonale Wohnsitznahme bedarf der vorgängigen Zustimmung der Kantonspolizei.

² Der ausserkantonale Wohnsitz muss so gewählt werden, dass das Polizeikommando bei normalen Verkehrsverhältnissen innerhalb von 30 Minuten erreicht werden kann.

³ Für Pikettdienstleistende können weitere Auflagen festgelegt werden.

§ 4 *Pflichten ausser Dienst*

¹ Die Angehörigen des Polizeikorps nehmen auch ausserhalb des Dienstes, sofern es ihnen zumutbar ist, polizeiliche Handlungen vor, namentlich

1. wenn eine Person unmittelbar an Leib und Leben bedroht ist;
2. zur unmittelbaren Verhinderung von schweren Straftaten und zur Verfolgung der Täterschaft solcher Delikte;
3. wenn eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar droht;
4. zur Beseitigung einer erheblichen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, falls im Dienst befindliche Beamtinnen und Beamte nicht innert nützlicher Frist verfügbar sind;
5. zur Unterstützung im Dienst befindlicher Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten, welche Hilfe benötigen.

§ 5 *Kein Anspruch auf Beförderung*

¹ Aus dem Bestehen eines Ausbildungskurses entsteht kein Anspruch auf Beförderung.

² Ein Ausbildungskurs gilt als bestanden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich abgelegt wurden.

§ 6 *Probezeit und Lohnzahlung bei Entlassung oder Austritt aus der Grundausbildung*

¹ Als Probezeit gilt die ganze Dauer der Grundausbildung (24 Monate).

² Im Falle der Entlassung wird der Lohn bis zum Ende des folgenden Monats ausbezahlt; bei einem Austritt endet die Lohnzahlung mit dem Tag des Austritts.

§ 7 *Erstattung der Ausbildungskosten*

¹ Die maximale Rückerstattungssumme beträgt 30'000 Franken. ⁶⁾

§ 8 *Bewaffnung*

¹ Die Kantonspolizei bestimmt, wann der Dienst von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten unbewaffnet versehen werden kann.

II. Polizeiliche Massnahmen und polizeilicher Zwang

§ 9 *Kennzeichnung*

¹ Auf dem Namensschild wird lediglich der Nachname aufgeführt.

² Im geführten Einsatz des unfriedlichen Ordnungsdienstes wird eine individualisierende Kennzeichnung getragen.

³ Der geführte Einsatz von Sondereinheiten erfolgt ohne Namensschild und ohne individualisierende Kennzeichnung.

§ 10 *Vernichtung erkennungsdienstlicher Unterlagen*

¹ Auf Gesuch der betroffenen Person wird ihr erkennungsdienstliches Material vernichtet:

1. 5 Jahre nachdem die Identitätsfeststellung nicht auf andere Weise vorgenommen werden konnte oder dies nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich gewesen wäre;
2. 20 Jahre nach Ablauf der Dauer einer unbedingten Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe oder einer freiheitsentziehenden, sichernden Massnahme gemäss Strafgesetzbuch;
3. nachdem der Rechtsgrund für eine Auslieferungshaft, Landesverweisung oder Einreisesperre entfallen ist;
4. nachdem der Grund für die erkennungsdienstliche Behandlung entfallen ist und diese auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhte.

§ 11 *Einsatzmittel*

¹ Einsatzmittel wie Reizstoff- und Gummischrotgewehre gelten nicht als Schusswaffen im Sinne von § 48 des Polizeigesetzes; ihre Verwendung erfolgt nach den Bestimmungen über den unmittelbaren Zwang (§ 46 PolG).

§ 12 *Sicherstellung von Tieren*

¹ Die §§ 52–56 des Polizeigesetzes finden sinngemäss auch auf die Sicherstellung von Tieren Anwendung.

⁶⁾ Fassung vom 22. August 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018 (KB 26.08.2017)

§ 13 *Publikation*

¹ Kann die berechtigte Person nicht erreicht werden, wird die Abholungsaufforderung mit Androhung der Verwertungsfolge im Kantonsblatt publiziert.

§ 13a⁷⁾ *Kaution*

¹ Die Kantonspolizei kann, gestützt auf § 2 Abs. 1 Ziff. 4 PolG, zur Sicherung der Bezahlung von Bussen und Verfahrenskosten Kautionen zuhanden des Gerichts erheben, wenn die betroffene Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

III. Rechte und Pflichten Privater

§ 14 *Privatdetektivin/Privatdetektiv*

¹ Als Privatdetektivin oder Privatdetektiv ist tätig, wer gewerbsmässig Ermittlungen aller Art anstellt.

§ 15 *Dienstleistungen im Sicherheitsbereich*

¹ Die Gewerbeunternehmen für die Bewachung von Grundstücken, Gebäuden, gefährlichen Gütern, Werttransporten und dergleichen dürfen nur Personen beschäftigen, die handlungsfähig und gut beleumdet sind.

² Gesuche um Erteilung einer Bewilligung sind mit allen erforderlichen Unterlagen mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit einzureichen.

³ Die Mindesthaftungssumme der Haftpflichtversicherung beträgt drei Millionen Franken, beim bewaffneten Schutz von Personen fünf Millionen Franken.

§ 16 *Uniformen und ähnliche Erkennungszeichen*

¹ Um Verwechslungen zu verhindern, ist es Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern insbesondere untersagt, Uniformstücke, Abzeichen oder Schriftzüge zu verwenden, die denjenigen der Kantonspolizei ähnlich sehen.

§ 17 *Private Alarmanlagen*

¹ Die Berechtigung für eine Aufschaltung ins Alarmsystem der Kantonspolizei setzt voraus, dass:⁸⁾

1. das Schutzobjekt höchste Werte materieller oder ideeller Art vereinigt;
2. die Kantonspolizei über ausreichende personelle Einsatzmöglichkeiten verfügt;

⁷⁾ § 13a eingefügt durch RRB vom 16. 12. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998).

⁸⁾ § 17 Abs. 1 Einleitungssatz in der Fassung des RRB vom 17. 5. 2011 (wirksam seit 22. 5. 2011).

3. die Empfangsanlage genügende Kapazität aufweist; Objekte mit hohem Gefährdungsgrad haben Priorität;
- 4.⁹⁾ ein Alarmeinsatzdispositiv erarbeitet wird, das den polizeitaktischen Gegebenheiten Rechnung trägt;
- 5.¹⁰⁾ ...
6. die Alarme still erfolgen; Ausnahmen können bewilligt werden:
 - a) wenn die Alarmierung zur Kantonspolizei gestört ist,¹¹⁾
 - b) für abgelegene Objekte mit langer Anfahrtszeit,
 - c) für speziell gefährdete Objekte, um die Aufmerksamkeit von Passanten zu erhöhen;
- 7.¹²⁾ der Zutritt grundsätzlich durch eine Kontaktperson, welche mit den örtlichen Gegebenheiten und spezifischen Eigenheiten vertraut ist, innerhalb von 15 Minuten gewährleistet werden kann.
8. zwischen den verschiedenen Alarmursachen:
 - a) Einbruch,
 - b) Überfall,
 - c) technische Störung an der Übertragungsleitung

unterschieden werden kann.

² Bei fortgesetzter Nichteinhaltung der Bedingungen oder bei einer Häufung von Fehlalarmen kann die Bewilligung entzogen oder der Gebührenansatz progressiv ausgestaltet werden.

³ Die Gebühren sind in § 18 (Gebühren) aufgeführt.

III^{bis}. Unterstützung¹³⁾

§ 17a¹⁴⁾ *Unterstützung Polizeivereine*

¹ Polizeivereine, die aktiv Öffentlichkeitsarbeit leisten oder zur Förderung der Leistungsfähigkeit und zur Kameradschaft innerhalb der Kantonspolizei beitragen, können – im Rahmen der Möglichkeiten – finanziell und/oder anderweitig unterstützt werden.

² Die Leitung der Kantonspolizei regelt die Einzelheiten in einer Dienstvorschrift.

⁹⁾ § 17 Abs. 1 Ziff. 4 in der Fassung des RRB vom 17. 5. 2011 (wirksam seit 22. 5. 2011).

¹⁰⁾ § 17 Abs. 1 Ziff. 5 aufgehoben durch RRB vom 17. 5. 2011 (wirksam seit 22. 5. 2011).

¹¹⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsbuchstaben oder -ziffern.

¹²⁾ § 17 Abs. 1 Ziff. 7 in der Fassung des RRB vom 17. 5. 2011 (wirksam seit 22. 5. 2011).

¹³⁾ Titel III^{bis} eingefügt durch RRB vom 17. 5. 2011 (wirksam seit 22. 5. 2011).

¹⁴⁾ § 17a eingefügt durch RRB vom 17. 5. 2011 (wirksam seit 22. 5. 2011).

IV. Kostenersatz

§ 17b¹⁵⁾ *Tarif für Polizeieinsätze*

¹ Der Tarif für den Kostenersatz für polizeiliche Einsätze wird wie folgt festgelegt:

1. Die Grundgebühr für den Einsatz einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Kantonspolizei Basel-Stadt beträgt mindestens CHF 130 pro Stunde. Für angebrochene Stunden wird bis 30 Minuten die Hälfte davon erhoben, darüber hinaus die volle Gebühr.
2. Die Gebühr ist unabhängig vom Dienstgrad und beinhaltet Inkonvenienzschädigungen, die Kosten für persönliche Ausrüstung, Verpflegung und allgemeines Verbrauchsmaterial sowie die Kosten für kantonseigene Motorräder, Personewagen und Kleinbusse. Kosten für Spezialfahrzeuge und einsatzspezifisches Material sowie Drittkosten sind hingegen nicht darin enthalten und werden separat verrechnet.
3. Der Stundensatz wird periodisch überprüft und dem Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise angepasst (Stand 1. 1. 2011).
4. Dieser Tarif wie auch die indexierte Anpassung gelten ebenso für allfällig pauschalierte Beträge in § 18.

§ 18 *Gebühren und Aufwendungsersatz*¹⁶⁾

¹ Die Kantonspolizei erhebt in der Regel die folgenden polizeilichen Gebühren:

1. Abgabe von Adressen von Inhaberinnen oder Inhabern polizeilicher Bewilligungen: CHF 1 pro Adresse, mindestens aber CHF 30;
- 2.¹⁷⁾ Bezüglich Verzugszins und Mahngebühren gelten die Bestimmungen in § 14 b der Verordnung zum Verwaltungsgebührengesetz.
- 3.¹⁸⁾
 - a) Abschuss-, Schiess-, Spreng- und Feuerwerkbewilligungen (§ 93 ÜStG): CHF 30 bis 400, je nach Aufwand;
 - b) Höhenfeuerbewilligungen (§ 94 ÜStG): CHF 30 bis 400, je nach Aufwand;
 - c) Lautsprecherbewilligungen (§ 32 ÜStG): CHF 30 bis 400, je nach Aufwand;
 - d) Bewilligungen zum Halten wilder Tiere (§ 87 ÜStG): CHF 30 bis 400, je nach Aufwand;

¹⁵⁾ § 17b eingefügt durch RRB vom 17. 5. 2011 (wirksam seit 22. 5. 2011).

¹⁶⁾ § 18 Titel in der Fassung des RRB vom 3. 8. 1999 (wirksam seit 8. 8. 1999).

¹⁷⁾ § 18 Abs. 1 Ziff. 2 in der Fassung des RRB vom 5. 12. 2006 (wirksam seit 14. 12. 2006).

¹⁸⁾ § 18 Abs. 1 Ziff. 3 in der Fassung des RRB vom 17. 5. 2011 (wirksam seit 22. 5. 2011).

- e) Bewilligung für Dienstleistungen im Sicherheitsbereich (§ 62 Abs. 5 PolG): CHF 300 bis 500, je nach Aufwand;
 - f) Abklärung der Handlungsfähigkeit und des Leumunds (§ 63 Abs. 1 PolG): Verrechnung analog Bund Art. 30 der Verordnung über das Strafregister (VO-STRA-Verordnung, SR 331);
4. ¹⁹⁾
- a) Einmalige Aufschaltgebühr zu den Alarmeinrichtungen der Polizei: CHF 300;
 - b) Gebühr für das erstmalige Erstellen des Alarmeinsatzdispositivs (§ 67 Abs. 2 Ziff. 4 PolG): je nach Aufwand CHF 130 / Stunde; maximal CHF 1'100;
 - c) Jährliche Anschlussgebühren an die Alarmeinrichtungen der Polizei: CHF 390. Diese Gebühr beinhaltet die jährliche Aufschaltgebühr zu den Alarmeinrichtungen der Polizei sowie die Stammdatenpflege. Wird diese Stammdatenpflege überdurchschnittlich beansprucht, so kann auf die Verrechnung nach effektivem Aufwand gewechselt werden;
5. ²⁰⁾
- a) Polizeiliche Einsätze, die durch
 - aa) einen Fehlalarm verursacht wurden oder durch
 - ab) Missbrauch von öffentlichen Alarmeinrichtungen verursacht werden oder durch
 - ac) eigenes vorsätzliches oder fahrlässiges Verschulden verursacht werden, welches unmittelbar drohende Gefährdungen oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Umwelt zur Folge haben, werden nach lit. b) und c) verrechnet.
 - b) In Fällen von lit. aa) gilt ein Kostenrahmen von CHF 260 bis CHF 1'300, sofern die Einsatzzeit (gemäss § 17 Ziff. 7) für die Alarmbearbeitung und Klärung der Alarmursache 45 Minuten nicht überschreiten. Längere Einsatzzeiten werden nach effektivem Aufwand verrechnet.
 - c) Fälle von lit. ab) und ac) werden nach dem effektiven Aufwand abgerechnet.
 - d) Für polizeiliche Einsätze, die durch öffentliche Gefährdung oder Ärgerniserregung im Rauschzustand verursacht werden, kommen folgende pauschalierten Beträge zur Anwendung:

¹⁹⁾ § 18 Abs. 1 Ziff. 4 in der Fassung des RRB vom 17. 5. 2011 (wirksam seit 22. 5. 2011).

²⁰⁾ § 18 Abs. 1 Ziff. 5 in der Fassung des RRB vom 17. 5. 2011 (wirksam seit 22. 5. 2011).

- da) beeinträchtigte Personen, welche für medizinische Abklärungen des Rauschzustandes (z. Bsp. durch Sanität, Ärztinnen und Ärzte oder Spitäler) polizeilich begleitet werden müssen und anschliessend in Polizeigewahrsam genommen werden: CHF 780;
 - db) beeinträchtigte Personen, welche für medizinische Abklärungen des Rauschzustandes (z. Bsp. durch Sanität, Ärztinnen und Ärzte oder, Spitäler) polizeilich begleitet werden müssen ohne anschliessenden Polizeigewahrsam werden nach effektivem Aufwand verrechnet;
 - dc) beeinträchtigte Personen mit Polizeigewahrsam (ohne medizinische Abklärungen): CHF 585;
 - dd) unmündige Personen mit Rauschsymptomen, bei welchen die Obhutsberechtigten ihrer fürsorglichen Pflicht nicht nachkommen (zum Beispiel weil sie der Abholung der Unmündigen nicht nachkommen, oder diese über Gebühr in polizeilicher Obhut gelassen werden oder die Unmündigen an den Wohnort zugeführt werden müssen): CHF 455.
 - e) In Fällen von lit. d) werden
 - ea) die anfallenden Drittkosten wie beispielsweise medizinische Abklärungen durch den Leistungserbringer separat verrechnet.
 - eb) verursachte Kosten wie Materialschäden, Reinigungskosten etc. sind in obgenannten Beträgen nicht enthalten und werden zusätzlich verrechnet.
 - f) Kosten und Leistungen der Kantonspolizei, die vorwiegend im Interesse einer Drittperson von der Kantonspolizei vorfinanziert wurden, wie Leichentransporte oder Türöffnungen, werden gemäss Art. 419 ff. OR weiterverrechnet. Kosten staatlicher Dienstleistungserbringer werden von der Kantonspolizei nicht vorfinanziert.
6. ²¹⁾ Missbräuchliche Beanspruchung polizeilicher Übermittlungseinrichtungen (Funk, Telefax usw.), sofern ein Verschulden der Verursacherin oder des Verursachers vorliegt und bei der Polizei ein Aufwand von mehr als zwei Einsatzstunden entsteht: CHF 260 bis 1'100;
7. ²²⁾
- a) Polizeieinsätze für sicherheits-, verkehrs- und kriminalpolizeiliche Massnahmen und Einsätze, welche über die Sicherstellung des polizeilichen Grundauftrags hinausgehen: Nach effektivem Aufwand
 - b) Ausserordentliche Polizeieinsätze an Veranstaltungen sind grundsätzlich kostenpflichtig:

²¹⁾ § 18 Abs. 1 Ziff. 6 in der Fassung des RRB vom 17. 5. 2011 (wirksam seit 22. 5. 2011).

²²⁾ § 18 Abs. 1 Ziff. 7 lit. a) und b) in der Fassung des RRB vom 17. 5. 2011 (wirksam seit 22. 5. 2011).

- ba)²³⁾ Messeveranstaltungen der MCH Messe Schweiz (Basel) AG sowie der MCH Group AG erhalten bei der Verrechnung der Einsätze von Kantonspolizei, Feuerwehr und Sanität eine Kostenreduktion von 50%.
 - bb)²⁴⁾ Bei Sport- und Konzertveranstaltungen verzichten die Kantonspolizei, die Feuerwehr und die Sanität insgesamt auf die Verrechnung einer Basisdienstleistung im Gegenwert von 250 Einsatzstunden. Die darüber hinausgehenden Einsatzkosten werden zu 50% verrechnet.
 - bc)²⁵⁾ Für Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit ideellem, volkstümlichem oder kulturellem Interesse kann bei der Allmendverwaltung ein Gesuch auf partiellen oder vollständigen Kostenerlass gestellt werden.
 - c)²⁶⁾ Der Regierungsrat kann bei der Festsetzung der Kosten für die allgemeinen staatlichen Dienstleistungen ausnahmsweise von den Ansätzen gemäss Abs. 1 Ziff. 7 lit. a und b hiervor abweichen und über Gesuche um Ermässigung oder Erlass entscheiden. Dieser Entscheid steht der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher zu, sofern nur geringe Kosten anfallen.
- 8.²⁷⁾
- a) Zustellung von Betreibungsurkunden (gem. Art. 64 Abs. 2 SchKG): CHF 40;
 - b) polizeiliche Vorführungen von Schuldnerinnen und Schuldnern im Pfändungs- und Konkursverfahren (gemäss Art. 91 Abs. 2 und 229 Abs. 1 SchKG): CHF 75 pro Vorführung.

² Für verkehrspolizeiliche Leistungen gelten die in der Strassenverkehrsordnung aufgeführten Gebühren.

³ ...²⁸⁾

V. Schlussbestimmungen

§ 19 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Reglement über die Befugnisse der Polizeimannschaft vom 6. Mai 1932;
2. Verordnung betreffend die Erhebung von Gebühren für polizeiliche Bewilligungen, Besichtigungen, Bescheinigungen, Einsätze und Verrichtungen vom 30. Januar 1973;

²³⁾ Fassung vom 29. August 2017, in Kraft seit 1. Juli 2018 (KB 02.09.2017)

²⁴⁾ Fassung vom 29. August 2017, in Kraft seit 1. Juli 2018 (KB 02.09.2017)

²⁵⁾ Fassung vom 29. August 2017, in Kraft seit 1. Juli 2018 (KB 02.09.2017)

²⁶⁾ Eingefügt am 29. August 2017, in Kraft seit 1. Juli 2018 (KB 02.09.2017)

²⁷⁾ § 18 Abs. 1 Ziff. 8 (eingefügt durch RRB vom 20. 11. 2001) in der Fassung des RRB vom 22. 11. 2005 (wirksam seit 4. 12. 2005).

²⁸⁾ Aufgehoben am 29. August 2017, in Kraft seit 1. Juli 2018 (KB 02.09.2017)

3. Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Wach- und Schliessgeschäften vom 2. Dezember 1949;
4. Verordnung betreffend die Privatdetektive vom 9. Januar 1962.

§ 20 *Wirksamkeit*

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. Juli 1997 wirksam. ²⁹⁾

²⁹⁾ § 20: § 9 infolge staatsrechtlicher Beschwerde gleichzeitig mit § 33 des Polizeigesetzes auf den 1. 7. 1999 wirksam erklärt.